

**Auftrag
Abtretung (erfüllungshalber)
Zahlungsanweisung**



SIGLER & RIEMER
KFZ SACHVERSTÄNDIGE

Schädiger/-in

Halter/-in des gegnerischen KFZ / Versicherungsnehmer/-in

Name	
Anschrift	
Fahrzeug	Amtl. Kennzeichen
Schadentag / Uhrzeit	
Versicherung	
Versicherungs-Nr.	
Schaden-Nr.	

**KFZ-Sachverständigenbüro
Sigler & Riemer GmbH**

Büro 1

Hindenburgstr. 32
73240 Wendlingen/N.

Tel: 07024 86 00 120
Fax: 07024 86 00 119

info@sv-sr.de
www.sv-sr.de

Büro 2

Weizenstraße 27
71665 Vaihingen

Tel: 07042 12 00 458
Fax: 07024 86 00 119

Geschädigte/-r

Auftraggeber/-in / Anspruchsteller/-in

Name	
Anschrift	
Fahrzeug	Amtl. Kennzeichen

Vorsteuerabzugsberechtigt

zutreffendes bitte ankreuzen

Ja Nein

Aus Anlass des oben beschriebenen Schadenfalles beauftrage ich das oben genannte Kfz-Sachverständigenbüro, ein Gutachten zur Schadenhöhe zu erstellen. Das Sachverständigenbüro berechnet sein Honorar in Anlehnung an die Schadenhöhe gemäß Honorartabelle des Sachverständigenbüros zzgl. erforderlicher Nebenkosten.

Ich trete hiermit meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten nur in Höhe der nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen erforderlichen Gutachtenkosten gegen den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer, den Fahrer und den Halter des gegnerisch unfallbeteiligten Fahrzeuges erstrangig und erfüllungshalber an das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro ab. Das Kfz-Sachverständigenbüro ist berechtigt, diese Abtretung den vorstehenden Anspruchsgegnern offen zu legen.

Hiermit weise ich den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer an, die nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen der Höhe nach erforderlichen Kosten unmittelbar an das von mir beauftragte o.g. Kfz-Sachverständigenbüro zu bezahlen.

Durch die Abtretung meines vorgenannten Schadensersatzanspruches bleibt der Anspruch des o.g. Kfz-Sachverständigenbüros auf Erfüllung der Werklohnforderung (Sachverständigenhonorar) aus dem mit mir geschlossenen Sachverständigenvertrag gegen mich unberührt. Insoweit ist mir bewusst, dass mein Schadensersatzanspruch gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer, den Fahrer und den Halter des gegnerisch unfallbeteiligten Fahrzeuges unabhängig ist von der seitens des Sachverständigenbüros gegen mich bestehenden Werklohnforderung. Die Werklohnforderung folgt aus dem zwischen mir und dem Sachverständigenbüro geschlossenen Werkvertrag zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens.

Meine Inanspruchnahme auf Zahlung des werkvertraglich geschuldeten Sachverständigenhonorars durch das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro kann nur in folgenden Fällen und nur in folgender Höhe sowie nur Zug um Zug gegen Rückabtretung des oben genannten Schadensersatzanspruches geltend gemacht werden:

- a) Der einstandspflichtige Haftpflichtversicherer nimmt binnen 6 Wochen ab Inanspruchnahme durch das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro keine Regulierungsleistung auf meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der erforderlichen Sachverständigenkosten vor. Das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro hat den Zugang der Inanspruchnahme des einstandspflichtigen Haftpflichtversicherers als Fristbeginn nachzuweisen. In diesem Fall muss ich das werkvertraglich geschuldete Sachverständigenhonorar in voller Höhe an das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro begleichen.
- b) Der einstandspflichtige Haftpflichtversicherer lehnt nach Inanspruchnahme durch das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro eine Zahlung auf den oben genannten abgetretenen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der erforderlichen Sachverständigenkosten ernsthaft und endgültig ab. Auch in diesem Fall muss ich das werkvertraglich geschuldete Sachverständigenhonorar in voller Höhe an das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro begleichen, selbst wenn die Frist gemäß vorstehendem Fall noch nicht abgelaufen ist.
- c) Der einstandspflichtige Haftpflichtversicherer leistet nur eine Teilzahlung auf den oben genannten Schadensersatzanspruch auf Erstattung der erforderlichen Sachverständigenkosten und lehnt eine weitere Zahlung hierauf ernsthaft und endgültig ab. In diesem Fall muss ich die Differenz des vom einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer geleisteten, mir nachgewiesenen Betrages auf den Schadensersatzanspruch auf Erstattung der erforderlichen Sachverständigenkosten zum werkvertraglich geschuldeten Sachverständigenhonorar an das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro begleichen, selbst wenn die Frist gemäß Fall a) noch nicht abgelaufen ist.

Sollte das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro nicht in der Lage sein, den Schadensersatzanspruch auf Erstattung der erforderlichen Sachverständigenkosten rückabzutreten, so steht mir ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Einwilligung Datenschutz

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass meine personenbezogenen Daten im Rahmen der Erstellung des von mir beauftragten Schadengutachtens an die von mir beauftragte Reparaturwerkstatt und die von mir beauftragte Anwaltskanzlei sowie an die regulierungspflichtige Versicherung zum Zwecke der Schadenregulierung weitergeleitet werden. Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem beauftragten Sachverständigen widerrufen.

Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht für Verbraucher bei Beauftragung außerhalb der Geschäftsräume

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen die o. g. Verträge zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, das KFZ-Sachverständigenbüro Sigler & Riemer GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Mit meiner Unterschrift stimme ich ausdrücklich zu, dass das Kfz-Sachverständigenbüro Sigler & Riemer GmbH mit der Dienstleistung sofort beginnt, obwohl die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist und bin in Kenntnis, dass mein Widerrufsrecht erlischt, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht ist (§ 356 Abs. 4 BGB).

Ort / Datum

Unterschrift

Sigler & Riemer GmbH
Geschäftsführer: S. Sigler & O. Riemer
Hindenburgstr. 32 73240 Wendlingen/N.

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart
HRB 770 433

Volksbank Mittlerer Neckar eG
IBAN: DE43 6129 0120 0476 7170 00
BIC: GENODES1NUE